

## **PersonalRAT**

### **Arztbesuch während der Arbeitszeit**

Muss eine ärztliche Behandlung während der Arbeitszeit erfolgen, weil diese nicht in die Freizeit verlegt werden kann, ist eine Freistellung für die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich der notwendigen Wegezeit zu gewähren. Es besteht Anspruch auf eine Fortzahlung der Vergütung.

Bei Teilnahme an einer Gleitzeitregelung kann während der Gleitzeit keine Zeitgutschrift erfolgen, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Unter dem Begriff "ärztliche Behandlung" sind sowohl die ärztliche Untersuchung als auch ärztlich verordnete Behandlungen zu verstehen.

Ist die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung während der Arbeitszeit glaubhaft, sollte auf einen Nachweis, z.B. eine schriftliche Bestätigung durch den/die behandelnde/n Arzt/Ärztin, verzichtet werden.

Um der Verantwortung für einen reibungslosen Betriebsablauf gerecht zu werden, ist jede/r Betroffene angehalten, diesen Ausfall unverzüglich und möglichst noch vor dem Fernbleiben von der Arbeit bei der/dem Vorgesetzten anzuzeigen bzw. anzeigen zu lassen.

#### Rechtsquellen:

§ 29 Abs. 1 Buchst. f TV-L    Arbeitsbefreiung

§ 29 Abs. 1 Buchst. f Niederschriftserklärung 14 zum TV-L